

CONVENTION

zwischen

Paritätische Kommission Westschweiz (Romandie) der Schweizer Carrosserieindustrie (PK-R Carrosserie), Rue de Saint-Jean 98 - CP - 1211 Genf 3

PK-W Carrosserie

und

Paritätische Berufskommission der Automobilbranche des Kantons Wallis, PF 246 - 1951 Sitten

PK-W Auto VS

* * * * *

1. Mit Beschluss vom 6. März 2024 hat der Bundesrat den GAV für das Schweizerische Carrosseriegewerbe mit Wirkung ab 1. April 2024 wie folgt allgemeinverbindlich erklärt:

1. Die Allgemeinverbindlicherklärung gilt für die ganze Schweiz mit Ausnahme des Kantons Jura und des Verwaltungskreises Berner Jura (Bezirke Courtelary, Moutier und La Neuveville).
2. Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des in der Beilage wiedergegebenen Gesamtarbeitsvertrag (GAV) gelten für alle Betriebe und Betriebsteile (Arbeitgeber) der Carrosseriebranche. Zur Carrosseriebranche gehören Betriebe und Betriebsteile, die in den folgenden Bereichen tätig sind:
 - a. Carrosserie- und Fahrzeugbau;
 - b. Carrosseriesattlerei;
 - c. Carrosseriespenglerei;
 - d. Autospritzwerk und Autolackiererei;
 - e. Spezielle Carrosseriearbeiten wie Drücktechnik).
3. Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des GAV gelten für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in den in Absatz 2 erwähnten Betrieben und Betriebsteilen beschäftigt sind.

2. Mit Beschluss vom 12. März 2024 hat der Staatsrat des Kantons Wallis den Geltungsbereich des GAV des Autogewerbes des Kantons Wallis mit Wirkung ab dem 1. Mai 2024 gemäss den folgenden Bestimmungen ausgedehnt:

1. Der Beschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung gilt im ganzen Kanton Wallis für die Arbeitsverhältnisse zwischen:

a) einerseits als Arbeitgeber Unternehmen oder Unternehmensteile, die gewerbsmässig mit leichten und/oder schweren Kraftfahrzeugen handeln und/oder mit Ersatzteilen handeln und diese einbauen oder Teile und/oder Zubehör, leichte Automobile und schwere Fahrzeuge warten und/oder reparieren, elektrische und/oder elektronische Arbeiten an diesen Fahrzeugen durchführen, eine Waschanlage für diese Fahrzeuge betreiben, eine Tankstelle betreiben, eine Carrosseriewerkstatt betreiben, deren Haupttätigkeit jedoch eine der obengenannten ist;

b) und andererseits die im Monats- oder Stundenlohn beschäftigten Mitarbeitenden dieser Arbeitgeber, mit Ausnahme von Unternehmensleitern (Eigentümer, Gesellschafter, Mehrheitsaktionäre) und Auszubildenden.

2. Unabhängige Carrosserien, Industrie- und Handelsunternehmen, die für ihren eigenen Gebrauch eine Werkstatt für die Reparatur von Kraftfahrzeugen betreiben, und Unternehmen, deren überwiegende Tätigkeit in den folgenden Bereichen liegt: dem Handel, der Montage und der Wartung von Reifen, sowie deren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, sind vom oben genannten Geltungsbereich ausgenommen.

3. Um die Anwendung dieser beiden Allgemeinverbindlicherklärungen im Kanton Wallis bei den unter Punkt I genannten gemischten Unternehmen umzusetzen, treffen die Parteien folgende Vereinbarung, um die Interessen der Parteien zu wahren, die an das im GAV des Automobilgewerbes des Kantons Wallis verankerte «Vorruhestandskasse der Automobilbranche des Kantons Wallis CARAGE» gebunden sind:

I. Anwendungsbereich dieser Convention

4. Diese Convention betrifft ausschliesslich Mischbetriebe aus der Garagenbranche und der Carrosseriebranche, d.h. Garagenbetriebe, die sekundär auch Leistungen der Carrosseriebranche erbringen, sowie Carrosseriebetriebe, die sekundär auch Leistungen der Garagenbranche erbringen.

Betroffen sind sowohl "echte Mischbetriebe" (die einen organisatorisch selbstständigen Unternehmensteil führen) als auch "unechte Mischbetriebe" (die keinen organisatorisch selbstständigen Unternehmensteil führen).

II. Regel der Steuerpflicht für gemischte Unternehmen im Kanton Wallis

5. Unternehmen (Arbeitgeber und Arbeitnehmer), die hauptsächlich Tätigkeiten der Garagenbranche (im Sinne des Geltungsbereichs des GAV für das Autogewerbe des Kantons Wallis) und nebenbei Tätigkeiten der Carrosseriebranche (im Sinne des Geltungsbereichs des nationalen GAV für das

schweizerische Carrosseriegewerbe) ausüben, bleiben den Bestimmungen des GAV für das Autogewerbe des Kantons Wallis voll unterstellt, einschliesslich der Bestimmungen über das CARAGE-Vorruehstandssystem.

6. Unternehmen (Arbeitgeber und Arbeitnehmer), die hauptsächlich Tätigkeiten der Carrosseriebranche (im Sinne des Geltungsbereichs des nationalen GAV der Schweizer Carrosseriebranche) und nebenbei Tätigkeiten der Garagenbranche (im Sinne des Geltungsbereichs des GAV des Automobilgewerbes des Kantons Wallis) ausüben, sind den Bestimmungen des nationalen GAV der Schweizer Carrosseriebranche voll unterstellt.
7. Unternehmen (Arbeitgeber und Arbeitnehmer), die ausschliesslich Aktivitäten der Garagenbranche (im Sinne des Geltungsbereichs des GAV der Automobilbranche des Kantons Wallis) ausüben, bleiben vollumfänglich den Bestimmungen des GAV der Automobilbranche des Kantons Wallis unterstellt, mit Ausnahme der Bestimmungen über das Vorruehstandssystem CARAGE.
8. Unternehmen (Arbeitgeber und Arbeitnehmer), die ausschliesslich Tätigkeiten in der Carrosseriebranche (im Sinne des Geltungsbereichs des nationalen GAV für das schweizerische Carrosseriegewerbe) ausüben, sind den Bestimmungen des nationalen GAV für das schweizerische Carrosseriegewerbe vollumfänglich unterstellt.
9. Das Hauptprävalenzkriterium zur Bestimmung der Haupt- und Nebentätigkeit ist die Anzahl der Mitarbeiter, die für den einen oder anderen Zweig arbeiten. Verwaltungsmitarbeiter werden nicht gezählt. Bei Gleichstand ist das anwendbare subsidiäre Kriterium der Umsatz, der in dem einen oder anderen Zweig erzielt wird.

III. Ausführung

10. Die vorliegende Convention liefert die Grundlagen für die Unterstellungsentscheide der zuständigen paritätischen Kommissionen im Kanton Wallis. Die zuständigen paritätischen Kommissionen verhängen keine Sanktionen gegen Unternehmen, die sich an die Regeln dieser Convention halten. Die Unternehmen können sich in ihren Beziehungen zu den zuständigen paritätischen Kommissionen direkt auf diese Convention berufen (im Sinne eines echten Vertrages zugunsten Dritter; Art. 112 OR).

IV. Dauer der Gültigkeit

11. Inkrafttreten

Vorliegende Convention tritt am 1. April 2024 in Kraft.

12. Kündigungsfrist

Diese Convention gilt auf unbestimmte Zeit. Sie kann von jeder Partei 12 Monate vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des geltenden GAV für das Carrosseriegewerbe gekündigt werden.

V. Schlussbestimmungen

13. Änderungen oder Ergänzungen dieser Convention bedürfen der Schriftform.
14. Diese Convention unterliegt dem Schweizerischen Recht.
15. Der ausschliessliche Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Convention ist Sitten. Die Parteien bemühen sich, eine gütliche Einigung zu erzielen, bevor sie ein Gerichtsverfahren einleiten. Diese Absicht (eine gütliche Einigung zu erzielen) schränkt jedoch nicht das Recht ein, eine gütliche Einigung zu erzielen.

Im Fall von Streitigkeiten ist nur die französische Fassung rechtsverbindlich!

Ort/Datum _____

Ort/Datum _____

Charles-Albert Hediger

Hélène Bra

Blaise Carron

Yannick Egger

Laurent Mabillard

Gianluca Casili

**Paritätische Berufskommission der Automobil-
branche des Kantons Wallis**

**Paritätische Kommission Westschweiz (Romandie)
der Schweizer Carrosserieindustrie (PK-R)**